

56
III- der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIC ÖSTERREICH
 Bundesministerium
 für soziale Verwaltung

XII. Gesetzgebungsperiode

Zl.21.892/10-6-1/71.

3. Juni 1971

B e r i c h t

der Bundesregierung an den Nationalrat und
 an den Bundesrat

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 1.12.1970
 anlässlich der Verabschiedung der ersten Novelle zum B-PVG.
 eine Entschließung (E 13-NR/70) mit folgendem Wortlaut
 gefaßt:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem National-
 rat so rasch wie möglich die Regierungsvorlage einer
 Novelle zum B-PVG. vorzulegen, mit der eine weitere Be-
 messungsgrundlage im B-PVG. in Anlehnung an die Be-
 stimmungen des § 239 ASVG. eingeführt wird."

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 4.12.1970
 anlässlich der Behandlung desselben Gesetzes eine gleich-
 lautende Entschließung (E 52-BR/70) gefaßt.

Die Bundesregierung beeckt sich, zu diesen Ent-
 schließungen nachstehendes mitzuteilen:

Die Pensionsversicherung der in der Land- und
 Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen ist hin-
 sichtlich ihres Leistungsrechtes am 1. Jänner des laufenden
 Jahres in Kraft getreten. Sie brachte eine entscheidende
 Verbesserung in der Alters- und Hinterbliebenenversorgung
 der bürgerlichen Bevölkerung, da an die Stelle der bis-
 herigen Zuschußeinrichtung, die lediglich die Gewährung
 bescheidener Barleistungen als Zuschuß zu den Ausgedings-

- 2 -

leistungen ermöglichte, eine vollwertige Pensionsversicherung trat. Diese Pensionsversicherung wurde für die Landwirtschaft mit dem gleichen Entwicklungsstand wirksam, der sich in der Pensionsversicherung der Unselbständigen, aber auch in der Pensionsversicherung der selbständigen Gewerbetreibenden als das Ergebnis jahrelanger Bemühungen um Verbesserungen der verschiedensten Art, wie Ersatzzeitenanrechnung, Ausgleichszulagenrichtsatz erhöhung und Pensionsanpassung darstellt. Es ist eine Pensionsversicherung, zu der der Bund in beträchtlichem Umfang durch die Übernahme der Ausfallhaftung und durch die Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen öffentliche Mittel zur Verfügung stellt. Da das Gesetz erst seit wenigen Monaten in Kraft steht, können auch noch keinerlei Rückschlüsse bezogen werden, ob die finanzielle Belastung dieser Pensionsversicherung tatsächlich die Entwicklung nehmen wird, die bei der Gesetzwerdung angenommen wurde, zumal es sich um einen Personenkreis handelt, der neu in eine Pensionsversicherung einbezogen wurde. Es bedarf daher unbedingt eines gewissen Beobachtungszeitraumes, in dem sowohl hinsichtlich der Bewährung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis als auch hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen Erfahrungen gesammelt werden können. Der gegenwärtige Zeitpunkt erscheint daher nicht geeignet, Leistungsverbesserungen vorzunehmen, bevor noch die Auswirkungen des gegenwärtigen Leistungsrechtes bekannt sind.

- 3 -

Abgesehen von diesen allgemein gegen Leistungsverbesserungen im gegenwärtigen Zeitpunkt gerichteten Bedenken darf aber zu der im besonderen angestrebten Einführung einer zweiten Bemessungsgrundlage folgendes nicht übersehen werden. Die Notwendigkeit einer solchen zweiten Bemessungsgrundlage wird vielfach damit begründet, daß der Bauer bei einer frühzeitigen Übergabe seines Betriebes gezwungen sei, sich einen Teil des Betriebes zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zurückzubehalten. Manchmal werde auch ein Betrieb durch Teilübergaben anlässlich der Heirat der Kinder nach und nach verkleinert. In solchen Fällen ergäbe sich bei Berücksichtigung der derzeitigen Bemessungsgrundlage, nämlich des durchschnittlichen Einheitswertes der letzten zehn Jahre vor der Erreichung der Altersgrenze eine Minderung der Bemessungsgrundlage und damit eine niedrigere Pension, die durch die Einführung einer zweiten Bemessungsgrundlage vermieden werden soll. Hiezu ist zu bemerken, daß man bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer solchen Regelung nicht ausschließlich von den bisherigen Verhältnissen und Gepflogenheiten in der Land- und Forstwirtschaft ausgehen darf. Da nunmehr auch die Bezieher einer Rente aus der Zuschußrentenversicherung Anspruch auf Ausgleichszulage haben, entfällt beispielsweise die Notwendigkeit, sich bei der Übergabe einen Teil des Betriebes zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zurückzubehalten. Eine nach und nach erfolgende Verkleinerung und Zersplitterung der Betriebe, etwa durch Teilübergabe anlässlich der Heirat der Kinder, darf nicht noch

- 4 -

durch gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Sozialversicherung begünstigt und gefördert werden, da sie den allgemein anerkannten strukturpolitischen Zielen zuwider läuft. Überdies ist zu beachten, daß die Einführung einer zweiten Bemessungsgrundlage im Hinblick auf die Bestimmungen des § 12 Abs.5 B-PVG. zu einer Verringerung des Beitragsaufkommens führt. Erfahrungsgemäß erfolgt die Reduzierung der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes häufig durch Verpachtungen. Gemäß § 12 Abs.5 B-PVG. ist bei Verpachtung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche ein um den vollen anteilmäßigen Ertragswert der verpachteten Fläche verminderter Einheitswert der Einreihung in die Versicherungsklassen zugrunde zu legen, bei Zupachtung aber nur ein um zwei Dritteln des Ertragswertes der gepachteten Fläche erhöhter Einheitswert. Bei Verpachtungen reduziert sich sohin die Grundlage für die Bemessung der Beiträge für den Verpächter um den vollen Einheitswert der verpachteten Fläche, während dem Pächter nur zwei Dritteln des Einheitswertes der gepachteten Fläche zugerechnet werden. Ein Drittel des Einheitswertes der verpachteten Flächen geht als Grundlage für die Beitragsbemessung verloren, was zu einem entsprechenden Beitragsausfall führt.

- 5 -

Die Einführung einer zweiten Bemessungsgrundlage könnte also dazu mißbraucht werden, die Beitragsleistung zu verringern ohne eine entsprechende Schmälerung der zu erwartenden Leistung in Kauf nehmen zu müssen.

Darüber hinaus bietet aber die gegenwärtige Gesetzeslage bereits einen hinreichenden Schutz gegen eine allfällige Minderung der Pension. Denn Zeiten nach der gänzlichen Übergabe des Betriebes zwischen der Vollendung des 55. und des 65. Lebensjahres (bei Frauen zwischen der Vollendung des 50. und des 60. Lebensjahres) bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht, wenn der Übergeber seinen Lebensunterhalt überwiegend aus den ihm auf Grund der Übergabe des Betriebes zukommenden laufenden Leistungen bestreitet. (§ 60 Abs.5 Z.3 in Verbindung mit § 61 Abs.2 B-PVG.).

Die vorstehend wiedergegebenen Erwägungen haben die Bundesregierung veranlaßt, im gegenwärtigen Zeitpunkt von der Vorbereitung einer Regierungsvorlage im Sinne der gegenständlichen Entschlüsseungen des Nationalrates bzw. des Bundesrates abzusehen.